

***Vierte Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Tucheim***

Gemäß § 33 der Gemeindeordnung vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tucheim am 16.03.2005 die vierte Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 22.03.2001, der ersten Änderungssatzung vom 17.10.2001, der zweiten Änderungssatzung vom 13.02.2003 und der dritten Änderungssatzung vom 27.11.2003.

§ 1

§ 5 Abs.1 der Satzung vom 22.03.2001 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird im Voraus gezahlt.

§ 2

Die vierte Änderungssatzung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

Tucheim, den 16.03.2005

Böhl
Bürgermeister

Siegel